Personalausweisgesetz (Antrag Willebrand)

Beitrag von „Thor Odinsson“ vom 23. April 2017, 22:28

Dann habe ich Sie wohl falsch verstanden.

§2(3)
Zum Besitz eines Personalausweises verpflichtete oder berechtigte Personen haben den Antrag auf
unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen persönlich oder auf amtlich vorgeschriebenem Formular
ihren hauptsächlichen Wohnsitz zuständigen Meldebehörde, beim Einwohnermeldeamt der Föderation
Konsulat der Föderation zu beantragen. Mit dem Antrag sind alle Daten nach Paragraf 4 Absatz 2 zur V
stellen.